

Examenshilfe: Neue Rechtsprechung zum Verkehrsunfall für die Zivilrechtsklausuren

Stand: 23. März 2020

Mit Zivilrechtsklausuren zum Verkehrsunfallrecht muss man in jedem Durchgang des Assessorexamens rechnen. Es gibt statistisch keine Regel dahingehend, dass in einer Examenskampagne keine Verkehrsunfallklausur kommen kann, wenn im vorangegangenen Durchgang bereits eine solche gestellt wurde. In den letzten Jahren gab es immer wieder „Doppelschläge“ in mehreren Terminen hintereinander.

Auch in der Mündlichen kommt es regelmäßig zu Zivilrechtsprüfungen, bei denen es die ganze Zeit ausschließlich um die typischen juristischen Fragestellungen beim Verkehrsunfall geht. Im Aktenvortrag können Verkehrsunfälle ohnehin kommen.

Hier ist gute Vorbereitung also Pflicht! Bitte prägen Sie sich gut die Passagen dazu im Skript von Kaiser „Materielles Zivilrecht im Assessorexamen“ bei Rn. 55 ein, auch meine Hinweise zu den prozessualen Annex-Problemen in derartigen Klausuren. Dort im Skript steht im Prinzip alles, was Sie brauchen. Sie müssen es „nur“ noch in der Klausur erkennen, verarbeiten und dann umsetzen können. Das Thema besprechen wir natürlich auch im BGB-Seminar (wenn es denn bald wieder stattfindet!) ausführlich mit allem dazu nötigen Klausurtipps und Schwerpunkten.

Es gibt aktuell ein paar ganz neue Entscheidungen, die sich sehr gut als Vorlage für eine Klausur, ein Aktenvortrag oder ein Prüfungsgespräch in der Mündlichen zum Verkehrsunfall anbieten. Weil es momentan leider kein BGB-Wochenendkurs geben kann, informiere ich Sie nun mit diesem Handout. Bitte googeln Sie die Urteile nach, drucken diese aus und schauen sich diese danach gut an. Achten Sie auf Obersätze, Schwerpunktbildung, Begründungen, Formulierungen und versuchen Sie, so viel es geht davon in die eigene Prüfungs- u. Sprachstruktur zu übernehmen.

Anbei nun die Fundstellen und Leitsätze der Entscheidungen:

1. Urteil: OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 13.12.2019 - 14 U 108/19 = MDR 2020, 347

Amtliche Leitsätze:

1. Ein von einem Fahrzeuganhänger (hier: Wohnwagen!) ausgehender Brand, der auf fremdes Eigentum übergreift, kann „bei dem Betrieb“ im Sinne des § 7 Absatz 1 StVG entstanden sein, wenn ein naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Defekt einer Betriebseinrichtung des Anhängers besteht.
2. Eine Betriebseinrichtung des Anhängers liegt nur dann vor, wenn es sich um eine zur technischen Ausrüstung des Fahrzeugs gehörende, konstruktiv mit diesem verbundene Anlage handelt. Wenn Geräte im Rahmen der Nutzung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers zu Wohnzwecken eingebracht werden, stellen diese keine Betriebseinrichtungen dar.
3. Wenn ein Brand von einem Wohnanhänger ausgeht, der vom Straßenverkehr abgemeldet wurde und dauerhaft nur noch als Unterkunft genutzt wird, handelt es sich nicht um eine Auswirkung der Gefahren, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn des § 7 Abs. StVG geschützt werden soll.

2. Urteil: LG Saarbrücken NJW-RR 2020, 216

Leitsatz der Redaktion:

Brennt das Fahrzeug des Geschädigten aus, weil sich das daneben abgestellte Fahrzeug entzündete und der Brand übergriff, ist dies dem Fahrzeugbetrieb nicht nur zuzurechnen, wenn der Brand auf einem technischen Defekt beruht, sondern auch, wenn der Brand durch die noch glühende Holzkohle eines Einweggrills entfacht wurde, auf welchem das Schädigerfahrzeug geparkt hat.

3. Urteil: OLG Köln: NJW-RR 2020, 156

Examenstipp: Lesen Sie dazu auch die tolle Examensklausur (RA-Klausur) von Roßbach: „Der gefährlichste Parkplatz der Stadt“ in JA 2020, 217 ff. Eine gute Übungsmöglichkeit!

Leitsätze der Redaktion:

1. Wer sich in Sandalen einem bergab rollenden Pkw entgegenstellt und dabei gravierende Verletzungen erleidet, muss sich ein erhebliches Eigenverschulden entgegenhalten lassen.
2. Ein Wegrollen eines Fahrzeugs steht noch in einem engen Zusammenhang mit dem Betrieb, wenn dieses nach dem Betrieb nicht ordnungsgemäß gegen Wegrollen gesichert gewesen ist.
3. Ein deliktischer Anspruch gegen den Fahrzeughalter, der den Wagen nicht ausreichend gegen Wegrollen sicherte, bleibt möglich (hier: gekürzt um 70 % Mitverschulden).

Anmerkung von mir: Wie haftet der Halter des Fahrzeugs? Nicht aus StVG, sondern nur aus Delikt. Warum? Wegen § 8 Nr. 2 StVG, schauen Sie in die Norm! Das ist einer der Gecks dieser Entscheidung.

4. Urteil: OLG Köln NJW-RR 2019, 541

Leitsatz der Redaktion:

Der Halter eines im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Lkw haftet für die Gefahren, die während eines Entladevorgangs von einem auf dem Lkw montierten Ladekran ausgehen.

5. Urteil: OLG Schleswig NJW-RR 2019, 1118

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Explosion eines Fahrzeugtanks nach einem Unfall ist dem „Betrieb“ des Kraftfahrzeugs zuzuordnen.
2. Das Erleiden einer medizinisch behandelten Anpassungsstörung des hinzugerufenen Rettungsassistenten kann Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche begründen. Dies gilt bezüglich der beim Geschädigten selbst unmittelbar durch die Explosion entstandenen psychischen Schäden.
3. Soweit der geschädigte Rettungsassistent aber nur mittelbare Schäden durch das Miterleben der Folgen der Explosion den verletzten, befreundeten Feuerwehrleuten erleidet, fehlt der Zurechnungszusammenhang, da es zu den berufsspezifischen Risiken eines Rettungsassistenten gehört, an Unfallstellen verletzte versorgen zu müssen.

6. Urteil: OLG Düsseldorf NJW-RR 2019, 1166

Leitsätze der Redaktion:

1. Wird ein nachfolgendes Fahrzeug durch einen Gegenstand beschädigt, der entweder durch das vorausfahrende Fahrzeug aufgewirbelt oder von diesem herabgefallen ist, so hat der Halter des vorausfahrenden Fahrzeugs gem. § 7 Absatz I StVG für den Schaden einzustehen, da sich die Rechtsgutsverletzung in beiden Fällen bei dem Betrieb des vorausfahrenden Fahrzeugs ereignet hat.
2. Es ist in diesem Falle Sache des Halters darzulegen und zu beweisen, dass der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Absatz III StVG verursacht worden ist.

Viel Erfolg!

RA Torsten Kaiser